

## Urschrift

### Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

# Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung  
im Sitzungssaal des Rathauses Pähl

**am 17.05.2018**

## I. Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf zeitlich befristete Baugenehmigung für Raumzelengebäude (FlurNr. 615, Gemarkung Pähl)
3.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Nutzungsänderung von Teilbereichen des bestehenden Kuhstalles (Fl.Nr. 9, Gemarkung Fischen)
4.	TSV Pähl - Zuschuss für die Jahre 2016 und 2017
5.	Feststellung der Jahresrechnung 2017 nach örtlicher Rechnungsprüfung und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO
6.	Bestellung zum internen behördlichen Datenschutzbeauftragten
7.	Erlass einer Werbeanlagensatzung
8.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

## II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

### ANWESEND

Name

Bemerkung

#### Vorsitzender

Werner Grünbauer

#### Mitglieder

Alexander Zink

Wolfgang Czerwenka

Richard Graf

ab 19:34 Uhr (TOP 4) anwesend

Günther Hain

Ursula Herz

Robert Kergl

Claudia Klafs

Helmut Mayr

Stephan Schlierf

Kaspar Spiel

**Abwesend (entschuldigt)**

Thomas Baierl  
Daniel Bittscheidt  
Daniel Greinwald  
Gerhard Müller

**Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).**

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 09.05.2018 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

**III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):**

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 09.05.2018 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 20:15 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer  
1. Bürgermeister

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 07.06.2018.

## **Begrüßung**

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 09.05.2018 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

## **Öffentlicher Teil:**

### **1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)**

#### **Sachverhalt:**

Genehmigung des Protokolls (öffentlicher Teil) vom 26.04.2018.

#### **Beschluss:**

Das Protokoll (öffentlicher Teil) vom 26.04.2018 wird genehmigt.

**Abstimmung**  
**10 : 0**

### **2. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf zeitlich befristete Baugenehmigung für Raumzellengebäude (FlurNr. 615, Gemarkung Pähl)**

#### **Sachverhalt:**

Der Antragsteller benötigt bis zur Fertigstellung der Produktionsstätte im neuen Gewerbegebiet Raumkapazitäten neben der jetzigen Produktionsstätte. Geplant ist die zeitlich befristete Errichtung einer Garagen-Containeranlage.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt eine zeitlich befristeten Errichtung der Garagen-Containeranlage bis zur Fertigstellung der neuen Produktionsstätte im neuen Gewerbegebiet, längstens bis zum 31.12.2020 zu.

**Abstimmung**  
**10 : 0**

### **3. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Nutzungsänderung von Teilbereichen des bestehenden Kuhstalles (Fl.Nr. 9, Gemarkung Fischen)**

#### **Sachverhalt:**

Der Antragsteller beabsichtigt die Umnutzung und Verpachtung von Teilbereichen des Kuhstalles (Fl.Nr. 9, Gemarkung Fischen) für die Errichtung eines Verkaufs- und Ausstellungsraumes für Kaminöfen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Umnutzung von Teilbereichen des Kuhstalls in einen Ausstellungs- und Verkaufsräum (Fl.Nr. 9, Gemarkung Fischen) zu.

**Abstimmung**  
**10 : 0**

#### **4. TSV Pähl - Zuschuss für die Jahre 2016 und 2017**

##### **Sachverhalt:**

Unter Beibehaltung der bisherigen Unterhaltsvereinbarung, die nur bezüglich des Passus der jährlich nach oben offenen Zahlungsverpflichtung der Gemeinde mit dem Abrechnungsjahr 2015 ausgelaufen ist, stellt der TSV Pähl e.V. ab dem Abrechnungsjahr 2016 einen jährlich Antrag zur Beteiligung an den Unterhalts- und Betriebskosten der Turnhalle. Das Procedere und der Inhalt der Abrechnung ist aus den vergangenen Beschlussfassungen zum Thema bekannt.

Ergänzend bleibt hinzuzufügen, dass die bisherige Unterhaltsvereinbarung zwingend i.V.m. dem bestehenden und bis 2038 geltenden Pachtvertrag über das Grundstück auf dem die Turnhalle errichtet wurde, zu sehen ist.

Nach Rücksprache des ersten Bürgermeisters mit der Rechtsaufsichtsbehörde vom Frühjahr 2018 kann das Hausrecht, bei einer nicht mehr nach oben offenen (unbegrenzten) finanziellen Beteiligung der Gemeinde, auch beim Verein als Betriebs- und Belegungsverantwortlichen gesehen werden. Dem spräche aufgrund des bestehenden Pachtvertrages und der bestehenden Nutzungsvereinbarung, vorbehaltlich des Passus der unbeschränkten finanziellen Beteiligung der Gemeinde, nichts entgegen.

Der TSV Pähl e.V. reicht deshalb mit **Schreiben vom 16.4.2018** die dem Jahr 2015 folgenden Abrechnungen für **2016** und **2017** jeweils gesondert ein.

Die Abrechnung (Einzahlungs/Auszahlungsrechnung) zeigt

- für das Jahr 2016 einen Betriebskostenanteil für die Gemeinde i.H.v. **€ 7.601,74** (Saldo der Jahresbetriebskostenabrechnung) und

- für das **Jahr 2017** i.H.v. **€ 7.610,11**

auf.

Der Vorstand bittet mit seinem Schreiben um eine Bezuschussung i.H.v. rund € 8.000,- für je 2016 und 2017.

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt dem TSV Pähl für die Jahre 2016 und 2017 jeweils einen Zuschuss i.H.v. 8.000 € zu gewähren.

**Abstimmung**

**11 : 0**

#### **5. Feststellung der Jahresrechnung 2017 nach örtlicher Rechnungsprüfung und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO**

##### **Sachverhalt:**

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 vom 02. Mai 2018 wurde bekannt gegeben.

Die Anlagen zum Tagesordnungspunkt setzen sich wie folgt zusammen:

- Überschreitungsliste (AKDB) für das HH Jahr 2017
- Stand der allg. Rücklage zum Jahresende 2017
- Stand der Schulden zum Jahresende 2017
- Protokoll des RPA für das HH Jahr 2017
- Rechenschaftsbericht für HH Jahr 2017

Die aus der Anlage ersichtlichen ungedeckten Haushaltsüberschreitungen sind gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich zu genehmigen.

Die Jahresrechnung 2017 wird festgestellt im

### **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf € 5.341.625,19

und im

### **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf € 3.847.534,23

**somit insgesamt auf € 9.189.159,42**

Im Haushaltsjahr 2017 wurden keine Haushaltsreste gebildet.

Die beigefügte Niederschrift über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Gleichzeitig wird die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

GRin Klafs berichtet, dass keine Beanstandungen bei der Prüfung festgestellt wurden. Das Anlagenverzeichnis Bauhof wurde zwischenzeitlich erstellt. Es gibt keine Kritikpunkte.

### **Beschluss 1:**

Gegen den Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 vom 02. Mai 2018 werden keine Einwendungen erhoben.  
Die Jahresrechnung wird hiermit festgestellt.

**Abstimmung**  
**10 : 0**

Bgm. Grünbauer ist aufgrund Art. 49 GO ausgeschlossen.

### **Beschluss 2:**

Die angefallenen ungedeckten Haushaltsüberschreitungen werden gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.  
Die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO wird hiermit erteilt.

**Abstimmung**  
**10 : 0**

Bgm. Grünbauer ist aufgrund Art. 49 GO ausgeschlossen.

## **6. Bestellung zum internen behördlichen Datenschutzbeauftragten**

### **Sachverhalt:**

Mit Inkrafttreten der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25.05.2018 i.V.m. Art. 25 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) muss die Gemeinde Pähl einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen.

In dieser Funktion ist der Datenschutzbeauftragte unmittelbar der Behördenleitung unterstellt.

Zu seinen Aufgaben gehört es, auf die Einhaltung des BayDSG und anderer Datenschutzvorschriften hinzuwirken und die Behördenleitung in allen datenschutzrechtlichen Fragen zu beraten. Weitere Aufgaben sowie Rechte und Pflichten ergeben sich insbesondere aus Art. 25 Abs. 4 BayDSG sowie den einschlägigen Rechtskommentaren.

**Beschluss 1:**

Der Gemeinderat bestellt Herrn Thomas Singer zum behördlichen Datenschutzbeauftragten.

**Abstimmung**

**11 : 0**

**Beschluss 2:**

Der Gemeinderat bestellt Frau Christiane Singer zur stellvertretenden behördlichen Datenschutzbeauftragten.

**Abstimmung**

**11 : 0**

**7. Erlass einer Werbeanlagensatzung**

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Pähl muss die bestehende Werbeanlagensatzung vom 20.06.2013 umfangreich anpassen. Aus diesem Grund ist eine neue Werbeanlagensatzung zu erlassen.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Pähl erlässt folgende Werbeanlagensatzung:

# **Satzung über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung und über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen der Gemeinde Pähl**

## **(Werbeanlagensatzung – WaS)**

vom 17. Mai 2018

Bei der Gemeinde Pähl handelt es sich um einen natürlich gebliebenen Ort, charakterisiert durch eine äußerst reizvolle landschaftliche Vielfalt und Schönheit im Zusammenhang mit der östlich begrenzenden Endmoränenlandschaft des Andechser Höhenrückens und der Ebene des Ammerseebeckens. Der Fremdenverkehr hat in Pähl eine wesentliche Bedeutung. Besonders wichtig ist daher auch die Gestaltung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, das durch störende Werbeanlagen oder Plakatanschlagtafeln nicht negativ beeinträchtigt werden soll. Insbesondere in den ortsgestalterisch prägenden und wertvollen Straßenzügen ist es notwendig, besondere Anforderungen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes zu stellen.

Die Gemeinde Pähl erlässt daher aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), erlässt folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zweck**

Diese Satzung dient der Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes von Pähl. Das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild soll durch Anlagen der Außenwerbung nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen. Die Satzung gilt für die in Satz 1 genannten Anlagen unabhängig davon, ob eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist oder nicht.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung) und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, elektronische Werbemittel, Automaten, Markisen, Werbefahnen und die für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen, soweit sie Werbezwecken dienen.

### § 3

#### Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen und zu gestalten, dass sie insbesondere nach Art, Größe, Form, Lage und Material das Erscheinungsbild des Bauwerks, des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden sowie das Landschafts-, Orts- und Straßenbild nicht stören. Insbesondere dürfen Werbeanlagen die ortsbildprägenden Grünstrukturen nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.
- (3) Lichtwerbung in Form von Blink- oder Wechselbeleuchtungen sowie Laufschriften sowie Zeitintervallschaltungen sind unzulässig.
- (4) Lichtprojektionen auf Außenwände und auf den öffentlichen Grund, in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sowie optische Werbeeinrichtungen mit wechselnden Bildern wie Film- und Diaprojektoren, Beamer und Werbung mittels Lautsprecher sind unzulässig.
- (5) Sich drehende oder sonst sich bewegende Werbeanlagen oder Teile hiervon sind unzulässig.
- (6) Das Aufstellen von Fahnenmasten ist unzulässig.
- (7) Schaukästen sind nur für gastronomische Betriebe zum Zwecke des Speisekartenaushanges, für Zwecke des Vereinswesens sowie für politische Gruppierungen und Verbände zulässig.
- (8) Die Informationstafeln der Gemeinde sowie die Gottesdienstanzeiger dürfen nicht zu gewerblichen Werbeanzeigen benutzt werden.

### § 4

#### Besondere Regelungen für Werbeanlagen in Wohn- und Dorfgebieten

- (1) Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die entweder durch Bebauungsplan als reines oder allgemeines Wohngebiet oder Dorfgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind Werbeanlagen unzulässig
  - a) in Vorgärten und auf Grünflächen
  - b) an Bäumen oder Steinen
  - c) an Gebäuden über dem Erdgeschoss, insbesondere an oder auf Dächern
  - d) an Pfeilern, Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern
- (2) Werbeanlagen, die an der Fassade angebracht werden, dürfen der architektonischen Gliederung und Gestaltung des Gebäudes in den in Abs. 1 bezeichneten Gebieten nicht zuwider laufen.
- (3) Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 1 qm sind in den in Abs. 1 bezeichneten Gebieten unzulässig.
- (4) Hinweisschilder für abgelegene Betriebe sind nur an der dem Betrieb nächstgelegenen Straßeneinmündung zulässig. Das Hinweisschild darf nicht größer als 0,05 qm sein und hat sich in das Ortsbild einzufügen. Hinweisschilder auf mehrere abgelegene Betriebe sind auf einem Sammelhinweisschild zu verbinden und haben sich in das Ortsbild einzufügen. Diese sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

## § 5

### Besondere Regelungen für Werbeanlagen in Bereichen mit besonderem Schutzbedarf

- (1) In folgenden schutzwürdigen Gebieten sind Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 1 qm unzulässig:
- a) an oder auf Grundstücken entlang der Ammerseestraße / Kirchstraße / Tutzinger Straße (Übersichtsplan Anlage 1),
  - b) an oder auf Grundstücken entlang der Hesselohrstraße / Am Eschgatter (Übersichtsplan Anlage 2),
  - c) an oder auf Grundstücken im Bereich Ortskern Vorderfischen / Herrschinger Straße (Übersichtsplan Anlage 3)
  - d) an oder auf Grundstücken im Bereich Kerschlach (Übersichtsplan Anlage 4)
- (2) In den nach Absatz 1 geschützten Bereichen werden zum Schutze des Straßen- und Ortsbildes über die in § 3 geregelten Bestimmungen hinaus folgende besondere Anforderungen an Werbeanlagen gestellt:
- a) Unzulässig sind Werbeanlagen
    - in Vorgärten und auf Grünflächen
    - an Bäumen oder Steinen
    - an Gebäuden über dem Erdgeschoss, insbesondere an oder auf Dächern
    - an Pfeilern, Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
    - an Einfriedungen
  - b) Hinweisschilder für abgelegene Betriebe sind nur an der dem Betrieb nächstgelegenen Straßeneinmündung zulässig. Das Hinweisschild darf nicht größer als 0,15 qm sein und hat sich in das Ortsbild einzufügen. Hinweisschilder auf mehrere abgelegene Betriebe sind auf einem Sammelhinweisschild zu verbinden und haben sich in das Ortsbild einzufügen. Diese sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.
  - c) Illuminationsbeleuchtungen / Lichterketten (auch einfarbige) dürfen nur in Wirtschaftsgärten (Biergärten) für die Dauer des Gartenausschankbetriebes verwendet werden. Beleuchtungen (z.B. Verzierungen, Abgrenzungen, Lichterketten) von Flächen die der Sondernutzung unterliegen sind nicht zulässig.

## § 6

### Besondere Regelungen für Werbeanlagen in Misch-, Gewerbe- und Sondergebieten

Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die entweder durch Bebauungsplan als Misch-, Gewerbe- oder als Sondergebiet, welches nicht überwiegend durch Wohnen und Erholung geprägt ist, festgesetzt sind (§ 11 BauNVO) oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, dürfen

- a) je Fassade nicht mehr als vier Werbeanlagen angebracht werden
- b) Fahnenmasten angebracht werden.

**§ 7**  
**Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht**

- (1) Werbeanlagen sind instand zu halten und zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind.
- (2) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen entfallen ist.
- (3) Die Pflichten nach Abs. 1 oder 2 obliegen dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Werbeanlage betrieben wird. Neben dem Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer und der Betreiber der Werbeanlage verantwortlich.

**§ 8**  
**Abweichungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung im Einzelfall zulassen, die in den besonderen Verhältnissen eines Grundstücks, seiner Umgebung oder eines vorhandenen Altbestandes begründet liegen. Über Abweichungen bei verfahrensfreien Bauvorhaben entscheidet die Gemeinde (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).
- (2) Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1 ist gesondert schriftlich zu beantragen und zu begründen. Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen.

**§ 9**  
**Sonstige Vorschriften**

- (1) Von dieser Satzung bleiben sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere die Plakatierungsverordnung der Gemeinde Pähl sowie Rechtsvorschriften bau-, straßen- und straßenverkehrsrechtlicher sowie natur- und denkmalschutzrechtlicher Art unberührt.
- (2) Unberührt bleiben Sonderregelungen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Werbeanlagen entgegen den allgemeinen Anforderungen nach § 3 dieser Satzung errichtet oder ändert.
2. Werbeanlagen entgegen den besonderen Anforderungen nach § 4-7 dieser Satzung errichtet oder ändert.
3. Werbeanlagen entgegen § 9 dieser Satzung nicht instand hält, reinigt oder entfernt.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Werbeanlagensatzung vom 20.06.2013 außer Kraft.

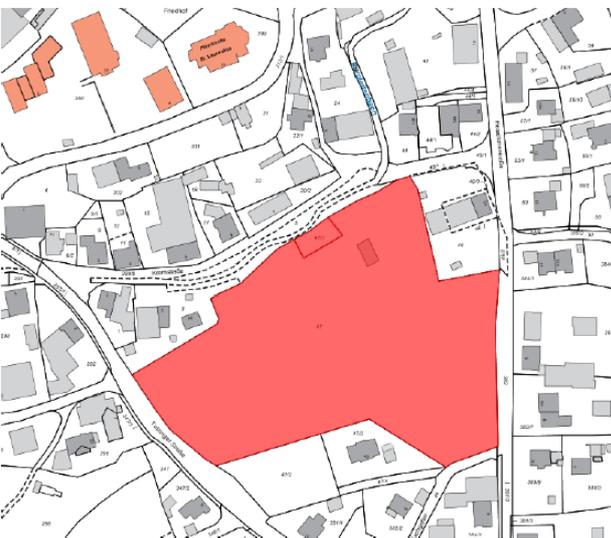
Gemeinde Pähl, 17.05.2018

Werner Grünbauer  
Erster Bürgermeister

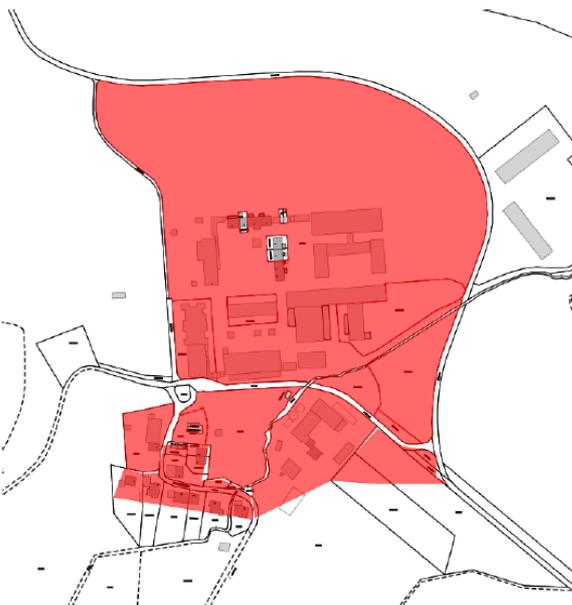
Anlage 1 zur Werbeanlagensatzung vom 17.05.2018  
(Bereich Ammerseestraße / Kirchstraße / Tutzingen Straße)



Anlage 2 zur Werbeanlagensatzung vom 17.05.2018  
(Bereich Hesselherstraße / Eschgatter)



Anlage 4 zur Werbeanlagensatzung vom 17.05.2018  
(Bereich Kerschlach)



Anlage 3 zur Werbeanlagensatzung vom 17.05.2018  
(Bereich Ortskern Vorderfischen / Herrschinger Straße)



Abstimmung  
11 : 0

**8. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes**

**Sachverhalt:**

1. Bgm. Grünbauer; weitere Klasse ab dem Schuljahr 2018/2019  
Der Sitzungssaal wird zu einem Klassenzimmer umgebaut. Derzeit wird die Umsetzung geplant. Die Sitzungen werden dafür im PGZ stattfinden. Der zusätzliche Raum wird mindestens für vier Jahre benötigt.

2. Bgm. Grünbauer; Erholungsgelände Aidenried  
Bgm. Grünbauer erläutert den aktuellen Sachstand zu den Bauarbeiten im Erholungsgelände Aidenried.
3. Bgm. Grünbauer; Bolzplatz in Fischen wurde hergerichtet
4. GRin Herz; Stand Umbau Kindergartengruppe im PGZ  
Bürgermeister Grünbauer antwortet, dass die notwendigen Arbeiten in Kürze ausgeschrieben und vergeben werden.
5. GRin Klafs; Glyphosatverbot  
GRin Klafs möchte wissen, ob in den gemeindlichen Pachtverträgen geregelt werden kann, dass Glyphosat verboten wird. Bürgermeister Grünbauer lehnt dies ab. Im Bauhof wird kein Glyphosat verwendet.
6. GRin Herz; Sachstand Blühstreifen  
Bürgermeister Grünbauer antwortet, dass die Blühstreifen derzeit vom Bauhof angelegt werden.
7. GR Mayr; Spielplatz am Weidach  
GR Mayr fragt nach, ob die Bank erneuert und an einen anderen Standort versetzt werden kann. Bgm. Grünbauer schaut sich das an und prüft die Umsetzbarkeit.